

Presseinfo Januar 2024 – 2

Arbeit von zu Hause aus Von Jahresbeginn an Aufzeichnungen führen

Wer kein häusliches Arbeitszimmer hat oder wer die Kosten für das vorhandene häusliche Arbeitszimmer für die Steuererklärung nicht aufwändig einzeln und genau ermittelt will, kann seit dem Steuerjahr 2023 eine Pauschale von täglich 6 Euro, maximal 1.260 Euro im Jahr, als Werbungskosten ansetzen. Das ist die neue sogenannte Tagespauschale, die die vorherige Homeofficepauschale ablöst“, erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine (BVL). Die Tagespauschale kann der Steuerpflichtige für jeden Kalendertag, an dem er seine berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausübt und keine Fahrt zur 1. Tätigkeitsstätte unternimmt, in Anspruch nehmen. „Um die Tätigkeit zu Hause sowie dessen zeitliches Überwiegen vor dem Finanzamt belegen zu können, ist es erforderlich, entsprechende Aufzeichnungen zu führen“, erklärt Nöll. Sinnvoll sind zum Beispiel Aufzeichnungen im Terminkalender, die enthalten von wann bis wann zu Hause gearbeitet wurde, was gemacht wurde und ob daneben noch eine außerhäusliche Tätigkeit verrichtet wurde. Wenn ja, welche und welchen Zeitrahmen diese umfasste. Außerdem kann im Terminkalender vermerkt werden, an welchen Tagen eine Fahrt zur 1. Tätigkeitsstätte durchgeführt wurde. Aufzeichnungen in einer Excel-Tabelle oder einem betrieblichen Aufzeichnungssystem sind ebenso möglich.

Steht dem Steuerpflichtigen im Betrieb oder beim Arbeitgeber dauerhaft kein eigener Arbeitsplatz zur Verfügung, z.B. häufig bei Lehrern, kann die Tagespauschale von 6 Euro, max. 1.260 Euro im Jahr, auch dann als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung angesetzt werden, wenn am selben Tag auch eine Fahrt zur 1. Tätigkeitsstätte durchgeführt wurde und zusätzlich von zu Hause aus gearbeitet wurde. Ein zeitliches Überwiegen der Tätigkeit von zu Hause aus ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Eine zeitliche Mindestanforderung für die häusliche Tätigkeit ist ebenfalls nicht vorgesehen. Dennoch müssen auch in diesen Fällen Aufzeichnungen erstellt werden. Diese sollten Angaben darüber enthalten, an welchen Tagen auch von zu Hause aus gearbeitet und was gemacht wurde. „Das Finanzamt fordert neben der Aufzeichnung der Kalendertage, an denen die Voraussetzungen für die Inanspruch-

nahme der Tagespauschale erfüllt sind, auch die Glaubhaftmachung der Arbeit von zu Hause aus. „Wer bereits für 2023 über detaillierte Aufzeichnungen verfügt, hat natürlich einen Vorteil“, erklärt Nöll, „denn diese im Nachhinein zu erstellen ist immer schwieriger und aufwändiger. Zur Vorbereitung der Steuererklärung 2024 sollte man gleich zu Beginn des neuen Jahres mit dem Aufzeichnen beginnen.“

Quelle: BMF-Schreiben v. 15.08.2023 Ertragsteuerliche Beurteilung der betrieblichen und beruflichen Betätigung in der häuslichen Wohnung nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b und 6c, § 9 Abs. 5 Satz 1 und § 10 Abs. 1 Nr. 7 Satz 4 EStG, RZ 30